

Infoblatt – Kündigung und Widerruf

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Kündigung und Widerruf geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

1. **Ordentliche Kündigung**
2. **Kündigung im Schadenfall**
3. **Kündigung nach einer Beitragserhöhung**
4. **Kündigung von langjährigen Verträgen**
5. **Einheitliches Widerrufsrecht**
6. **Einzelne Versicherungssparten**
7. **„Ewige Widerrufsrechte“ bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen mit Abschluss zwischen 1994 und 2007**

Wenn Sie feststellen, dass Sie falsche und/oder zu teure Versicherungen abgeschlossen haben, resignieren Sie nicht. Es gibt viele Möglichkeiten für Sie, die Verträge zu beenden.

Wie Sie am besten reagieren, wenn der Versicherer gekündigt hat, lesen Sie im Infoblatt „Wenn der Versicherer kündigt...“.

1. Ordentliche Kündigung

Versicherungen können in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Versicherungsperiode darf höchstens ein Jahr betragen. Nicht immer ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch.

Für manche Versicherungssparten gelten besondere Kündigungsregeln. Welche das sind, lesen in diesem Infoblatt unter Punkt 6.

2. Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch der Versicherer den Vertrag kündigen, sofern es sich um eine Haftpflicht-, Kfz- (Haftpflicht- und Kasko), Sach- (wie Hausrat- oder Wohngebäude) oder Unfallversicherung handelt. In der Rechtsschutzversicherung ist eine solche Kündigung in der Regel erst bei Eintritt von zwei Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten durch jede der beiden Vertragsparteien möglich, wenn der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht hat.

Eine Kündigung ist jeder der beiden Vertragsparteien möglich, wenn der Versicherer den Anspruch auf die Schadenregulierung zu Unrecht abgelehnt hat. Auch in der Rechtsschutzversicherung können Sie den Vertrag bereits nach einem Versicherungsfall kündigen, wenn der Versicherer den Rechtsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist. In der Unfallversicherung können Sie und der Versicherer dagegen kündigen, wenn Sie gegen den Versicherer Klage erhoben haben.

Sie können aber auch dann kündigen, wenn der Versicherer den Schaden bezahlt hat. Der Kündigungsgrund muss in beiden Fällen nicht angegeben werden. Es bietet sich aber die Bezeichnung als Kündigung im Schadenfall an. Sie müssen die Kündigung bis zum Ablauf eines Monats erklärt haben, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht anerkannt oder endgültig abgelehnt hat.

Hierbei können Sie den Zeitpunkt wählen, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, d. h. der Vertrag endet. Die Kündigung kann sofort wirksam werden, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Häufig ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. Ob das bei Ihrem Vertrag auch so ist, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Ihnen steht also ein Gestaltungsspielraum zu, der es Ihnen ermöglicht, das Vertragsende des gekündigten Vertrages mit dem Beginn eines neuen Vertrages bei einem anderen Versicherer abzustimmen.

Hinweis: Nach einer Kündigung durch den Versicherer sind Versicherungsnehmer, denen gegenüber gekündigt wurde, gebrandmarkt und haben es meist schwer (außer in der Kfz-Haftpflichtversicherung), einen neuen Versicherer zu finden.

3. Kündigung nach einer Beitragserhöhung

Erhöht der Versicherer die Prämie auf Grund einer Anpassungsklausel, ohne dass sich dadurch der Umfang des Versicherungsschutzes erhöht, können Sie innerhalb eines Monats kündigen, nachdem Ihnen die Mitteilung des Versicherers über die Prämienenerhöhung zugegangen ist. Die Kündigung ist sofort wirksam, d. h. der Versicherungsvertrag endet mit Zugang der Kündigung beim Versicherer, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

In der privaten Krankenversicherung gilt allerdings eine andere Regelung (siehe Punkt 6.).

4. Kündigung von langjährigen Verträgen

Vermittler drängen vielfach darauf, Versicherungen gleich mit einer Mindestvertragslaufzeit von mehreren Jahren abzuschließen. Begründet wird dies mit einer Prämienersparnis. Häufig zeigt sich aber, dass diese Verträge trotz des gewährten Rabatts immer noch viel zu teuer sind.

Solche Verträge können Sie zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, unabhängig davon, ob der Vertrag über eine Laufzeit von beispielsweise fünf Jahren geschlossen wurde.

Die Kündigungsmöglichkeit bei einer Beitragserhöhung besteht auch bei diesen Verträgen (siehe Punkt 3.).

Für Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie die private Krankenversicherung gelten andere Regelungen (siehe Punkt 6.).

5. Einheitliches Widerrufsrecht

Wenn Sie einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, sind Sie an diese Entscheidung zunächst nicht gebunden. Der Gesetzgeber räumt Ihnen die Möglichkeit ein, sich den Abschluss noch einmal zu überlegen und den Vertrag zu widerrufen.

Hierbei gilt für alle Versicherungsverträge ein einheitliches Widerrufsrecht. Die Frist beträgt 14 Tage und beginnt, wenn Sie den Versicherungsschein, die vollständigen Vertragsunterlagen und eine deutliche gestaltete Widerrufsbelehrung erhalten haben.

Bei Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen beträgt die Widerrufsfrist 30 Tage.

Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung des Widerrufs an und nicht auf den Zugang beim Versicherer. Für den Widerruf ist die Textform (Brief, Fax, E-Mail) vorgeschrieben.

Haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, berührt dies Ihr Recht auf Widerruf nicht. Widerrufen Sie den Vertrag rechtzeitig, haben Sie lediglich für den Zeitraum bis zum Widerruf anteilig Prämie zu zahlen.

Das Recht, den Vertrag zu widerrufen, besteht in einigen Fällen nicht. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Verträgen mit einer Versicherungsdauer von weniger als einem Monat. Auch wenn Ihnen der Versicherer vorläufigen Deckungsschutz gewährt, wie dies bei der Kfz-Haftpflichtversicherung häufig der Fall ist, können Sie einen solchen Vertrag nicht widerrufen, es sei denn, Sie haben den Vertrag im Wege des Fernabsatzes (z. B. online) abgeschlossen.

BdV-Tipp: Falls Sie Ihren Vertrag widerrufen möchten, nutzen Sie dazu unseren Musterbrief (<https://www.bunddersicherten.de/musterbriefe>).

6. Einzelne Versicherungssparten

Kfz-Versicherungen sind jährlich kündbar. Schadenfreiheitsrabatte gehen bei einem Wechsel der Gesellschaft normalerweise nicht verloren. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende der Versicherungsperiode. Sehr häufig ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch (Stichtag 30. November).

Wenn Sie ein Kfz erwerben, das angemeldet oder nicht länger als 18 Monate stillgelegt ist, übernehmen Sie automatisch die bestehende Kfz-Versicherung. Sie haben das Recht, binnen eines Monats nach Erwerb den bestehenden Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als Kündigung gilt hierbei auch der Abschluss eines neuen Kfz-Versicherungsvertrages bei einem anderen Versicherer.

Lebensversicherungen sind ohne Einhaltung einer Frist zum Ende einer Versicherungsperiode kündbar. Die Versicherungsperiode beträgt in der Regel ein Jahr, es sind aber auch kürzere

Zeiträume möglich. Zahlen Sie die Jahresprämie in monatlichen Raten, haben Sie in der Regel auch die Möglichkeit, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Eine Kündigung von kapitalbildenden Versicherungen ist wirtschaftlich oft nicht sinnvoll. Daher sollte vor einer Kündigung geprüft werden, ob und welche Alternativen es geben kann.

Weitere Informationen enthalten die Infoblätter „Ausstieg aus Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen“ sowie „Fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen – Was nun?“, die Sie hier finden:

<https://www.bunddersicherten.de/mein-versicherungsbedarf/altersvorsorge>

BdV-Tipp: Wenn Sie eine Kapitallebens- oder private Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht besitzen, nutzen Sie auch unseren Lebens- und Rentenversicherungsrechner unter <https://www.bunddersicherten.de/entscheidungshilfen/lebens-und-rentenversicherungsrechner> um entscheiden zu können, ob und in welcher Form es sinnvoll ist, Ihren Vertrag weiterzuführen.

Bei welchen Lebensversicherungen ist eine Kündigung nicht möglich?

Es gibt Lebens- und Rentenversicherungen, die Sie nicht kündigen können. Dazu zählen

- Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag,
- Risikolebensversicherungen gegen Einmalbeitrag und
- Basis-Rentenversicherungen (sog. Rürup-Renten).

Private Krankenversicherungen können ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden. Bei unbefristeten Verträgen kann eine Mindestversicherungsdauer von zwei Jahren vereinbart sein, die eine ordentliche Kündigung in diesem Zeitraum ausschließt.

Eine Kündigung ist auch bei einer Beitragserhöhung möglich. Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel den Beitrag, können Sie innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieser Erhöhungsmittel mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Prämienenerhöhung wirksam werden soll.

Für die Kündigung Ihrer privaten Krankenvollversicherung, die die gesetzliche Versicherungspflicht erfüllt, gelten besondere Regeln:

- Eine ordentliche Kündigung und eine Kündigung wegen einer Beitragsanpassung werden nur wirksam, wenn Sie bei einem anderen Unternehmen einen neuen Vertrag abschließen, der ebenfalls die Krankenversicherungspflicht erfüllt.
- Zudem müssen Sie dem alten Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung nachweisen, dass Sie ohne Unterbrechung bei einem neuen Versicherer versichert sind.
- Liegt der Termin, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, mehr als zwei Monate nach der Kündigungserklärung, muss der Nachweis erst bis zu diesem Termin erbracht werden.

Bei einem Wechsel des privaten Krankenversicherers wird eine Kündigung also dann unwirksam, wenn Sie Ihrem alten Versicherer gegenüber nicht binnen zwei Monaten die Anschlussversicherung bei einem neuen Krankenversicherer nachweisen.

Hinweis: Jeder, der seinen privaten Krankenversicherer wechseln möchte, sollte zunächst den Termin für einen Wechsel feststellen und rechtzeitig vor der Kündigung den neuen Vertrag bei einer anderen Gesellschaft abschließen, weil möglicherweise Probleme bei einem Neuabschluss entstehen (z. B. aufgrund von Vorerkrankungen).

Bitte beachten Sie: Der Wechsel von einem privaten Krankenversicherer zu einem anderen ist grundsätzlich nicht zweckmäßig. Er kommt nur in Einzelfällen infrage. Wenn Sie dies in Erwägung ziehen, sollten Sie sich rechtzeitig vor einem solchen möglichen Schritt neutral und unabhängig beraten lassen.

Sie können den Vertrag auch kündigen, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie sozialversicherungspflichtig angestellt sind und Ihr Jahreseinkommen unter die für Sie maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt. Die Grenze beträgt 59.400 Euro (2018). Waren Sie bereits am 31.12.2002 privat krankenversichert, weil Sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, gilt abweichend eine Grenze von 53.100 Euro (2018).

Sie können dann binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht den Vertrag in der privaten Krankenvollversicherung rückwirkend kündigen. Versäumen Sie diesen Termin, können Sie zum Ende des Monats kündigen, in dem Sie den Eintritt der Versicherungspflicht nachweisen.

Wohngebäudeversicherung: Sie können Ihre Wohngebäudeversicherung zum Ablauf kündigen. Den Zeitpunkt finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Ihr Schreiben muss drei Monate vorher beim Versicherer sein. Die Kündigung sollten Sie nicht faxen oder mailen, sondern per Einschreiben mit Rückschein schicken. Damit können Sie den rechtzeitigen Eingang beweisen.

Der Versicherer kann für die Kündigung einen aktuellen Auszug aus dem Grundbuch fordern. Außerdem wird er die Sicherungsbestätigung zurückverlangen, die er Ihrer Bank ausgestellt hat. Beides müssen Sie spätestens einen Monat vor Versicherungsablauf vorgelegt haben.

Ein Sonderkündigungsrecht haben Sie nach Kauf des Hauses (siehe dazu unser Infoblatt „Hauskauf und Versicherungen“), nach einem Schadenfall oder nach einer Beitragserhöhung, die nicht mit Leistungsverbesserungen verbunden ist. Kein Sonderkündigungsrecht haben Sie, wenn sich der Beitrag ausschließlich in Anlehnung an den Baupreisindex erhöht.

Für alle Kündigungen gilt:

Die Kündigung sollte per Einschreiben mit Rückschein erfolgen und muss innerhalb der Kündigungsfrist bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Achtung: Das Versicherungsjahr ist nicht immer zwangsläufig das Kalenderjahr. Es beginnt und endet in der Regel mit dem Beginn- oder Ablaufdatum aus dem Versicherungsschein. Wenn Sie neuen Versicherungsschutz benötigen, verschaffen Sie ihn sich bitte vor der Kündigung des alten Vertrages. Anderenfalls laufen Sie Gefahr, zum Beispiel wegen Vorerkrankungen oder Vorschäden keinen neuen Versicherungsschutz zu bekommen und wegen der bereits erfolgten Kündigung ohne Versicherung dazustehen. Denn eine einmal ausgesprochene Kündigung können Sie nur wieder rückgängig machen, wenn der Versicherer damit einverstanden ist.

Endet der Versicherungsschutz aufgrund Ihrer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres, müssen Sie die Prämie nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bezahlen. Haben Sie die Prämie für das gesamte Versicherungsjahr im Voraus bezahlt, erhalten Sie die zu viel gezahlte Prämie anteilig zurück.

Sollte Ihre ausgesprochene Kündigung unwirksam sein (beispielsweise weil sie verspätet beim Versicherer eingegangen ist), ist der Versicherer nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Beschluss v. 5.6.2013 – IV ZR 277/12) verpflichtet, die Kündigung unter Nennung der Unwirksamkeitsgründe zurückzuweisen. Verletzt der Versicherer diese Pflicht, macht er sich gegebenenfalls schadenersatzpflichtig.

7. „Ewige Widerrufsrechte“ bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen mit Abschluss zwischen 1994 und 2007

Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die zwischen 1994 und 2007 abgeschlossen worden sind, können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ohne zeitliche Begrenzung rückabgewickelt werden. Das gilt auch für Riester- und Rürup-Rentenversicherungen, egal ob klassisch oder fondsgebunden.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie vom Versicherer nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht belehrt worden sind. Das ist der Fall, wenn die Belehrung in den Vertragsunterlagen nicht leicht aufzufinden oder inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig ist oder vollständig fehlt.

Haben Sie den Vertrag bereits gekündigt und den Rückkaufswert erhalten, schließt dies einen späteren Widerruf nicht aus.

Was sind die Folgen?

Nicht jeder mögliche Widerruf ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Eine Rückabwicklung des Vertrags ist nur sinnvoll, wenn Sie das hierdurch verfügbare Kapital zu höherer Rendite anlegen können und Sie den ggf. enthaltenen Risikoschutz nicht mehr benötigen oder anderweitig versichern konnten.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, muss Ihnen das Versicherungsunternehmen einen Betrag auszahlen, der sich wie folgt errechnet:

Sie können zunächst alle eingezahlten Prämien herausverlangen. Darüber hinaus muss Ihnen der Versicherer die tatsächlich gezogenen Nutzungszinsen herausgeben. Anrechnen lassen müssen Sie sich aber die Kosten für den unter Umständen genossenen Risikoschutz.

Bei fondsgebundenen Policen gilt grundsätzlich das gleiche. Ggf. erlittene Fondsverluste müssen Sie allerdings bis zu einer bestimmten Grenze selber tragen. Bei positivem Fondsverlauf muss der Versicherer neben den eingezahlten Beiträgen auch den Gewinn auszahlen, der mit der Fondsanlage erzielt wurde.

Bitte beachten Sie: Der Anspruch auf die Auszahlung des Geldbetrages unterliegt der Regelverjährung. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zugang des Widerrufs beim Versicherer und beträgt drei Jahre zum Jahresende.

Was können Sie tun?

Sprechen Sie uns an, um herauszufinden, ob Sie Ihren Vertrag widerrufen können. Wir prüfen Ihre Erfolgsaussichten und teilen Ihnen mit, was aufgrund der Rechtsprechung des BGH zu beachten ist und wie Sie weiter vorgehen können.

Besteht eine Widerrufsmöglichkeit, können Sie mit Hilfe unserer Musterbriefe zur Lebensversicherung (<https://www.bunddersicherten.de/Musterbriefe-fuer-Sie>) den Versicherer anschreiben und Ihr Widerrufsrecht ausüben.

BdV-Tipp: Auch wenn Sie Ihren Vertrag nicht widerrufen können, geben wir Ihnen gerne eine Entscheidungshilfe zum weiteren Vorgehen mit Ihrer Kapitallebens- oder privaten Rentenversicherung.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner